



Die neuen Richtlinien für die Regulierung der elektronischen Kommunikationsmärkte

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

Der bisherige Rechtsrahmen

- **Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie 97/66/EG**
 - erste und bislang einzige bereichsspezifische Datenschutzrichtlinie
 - ursprünglich als „ISDN-Richtlinie“ geplant, d. h. vor allem auf Probleme der (damals) neuen digitalen Telefonie zugeschnitten

- **Datenschutzrichtlinie 95/46/EG**
 - allgemeine Regelungen
 - Grundgedanke: gemeinschaftsweit freier Verkehr personenbezogener Daten, Übermittlung ins EG-Ausland darf nicht anders behandelt werden als Übermittlung im Inland
 - greift subsidiär

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

Kommunikationsbericht 1999

- wesentliche Ziele:
 - Anpassung an neue und vorhersehbare Entwicklungen
 - Schaffung eines technologieneutralen Telekommunikations-Datenschutzes
- ansonsten:
 - Übernahme der meisten Bestimmungen der bestehenden Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie
 - bei nur leichten redaktionellen Änderungen
- Vorschlag für eine **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation** vom 12. Juli 2000, KOM (2000) 385 endg.

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

I. Begriffsbestimmungen (Art. 2)

1. grundsätzlich: Berücksichtigung der Begriffsdefinitionen der Richtlinie 95/46/EG und der Rahmenrichtlinie
2. zentraler Begriff der „personenbezogenen Daten“ aus Richtlinie 95/46/EG: „alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (,betroffene Person‘); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, (...)“
3. Nutzer: „eine natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne diesen Dienst zwangsläufig abonniert zu haben“

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

I. Begriffsbestimmungen (Art. 2) (Fortsetzung)

- NEW** 4. Nachricht: „jede Information, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst ausgetauscht oder übertragen wird“
- NEW** 5. Verkehrsdaten: „jegliche Daten, die im Zuge oder zum Zwecke der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz verarbeitet werden“
- der Begriff wurde bisher zwar verwendet, nicht aber definiert
 - die bisherige Unklarheit, ob auch Daten paketvermittelter Übertragungen erfasst sein sollen, ist nun beseitigt

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

I. Begriffsbestimmungen (Art. 2) (Fortsetzung)

- NEW** 6. Standortdaten: „jegliche Daten, die in einem elektronischen Kommunikationsnetz verarbeitet werden und die den geografischen Standort des Endgeräts eines Nutzers eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes angeben“
- Standortdaten sind oftmals ein Unterfall der Verkehrsdaten
 - Standortdaten dienen zum Angebot innovativer Dienste mit Zusatznutzen
 - Standortdaten können auch für Notdienste nutzbar gemacht werden
 - es handelt sich um besonders sensible Informationen, bei denen auch eine große Missbrauchsgefahr besteht (Überwachung)

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

I. Begriffsbestimmungen (Art. 2) (Fortsetzung)

- NEW** 7. Anruf: „eine über einen öffentlich zugänglichen Telefondienst aufgebaute Verbindung, die eine zweigleisige Echtzeit-Kommunikation ermöglicht“
- unter der TK-Datenschutzrichtlinie war der Begriff des „Anrufes“ zum Teil umstritten, manche Mitgliedstaaten haben auch Kommunikationsvorgänge außerhalb des Telefondienstes darunter verstanden (E-Mail etc.)

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

II. Betroffene Dienste (Art. 3)

- öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Gemeinschaft
- z. T. Ausnahmen für analoge Vermittlungsstellen, wenn die Umsetzung der Richtlinien-Verpflichtungen technisch nicht machbar ist oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordert

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

III. Sicherheit (Art. 4)

- Dienstbetreiber muss die Sicherheit seiner Dienste durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherstellen
- dies umfasst auch die Netzsicherheit, die ggf. im Zusammenwirken mit dem Netzbetreiber zu gewährleisten ist
- die Teilnehmer sind über evtl. bestehende Restrisiken hinsichtlich der Netzsicherheit zu informieren

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

IV. Vertraulichkeit der Kommunikation (Art. 5)

- das Abhören und andere Formen der Überwachung von Nachrichten und den damit verbundenen Verkehrsdaten ohne Einwilligung des betroffenen Nutzers ist zu untersagen
- Ausnahmen bestehen für Sicherheitsbehörden, Missbrauchsbekämpfung u. ä.
- Ausnahmen bestehen auch für das rechtlich zulässige Aufzeichnen von Nachrichten und Verkehrsdaten zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion oder einer sonstigen geschäftlichen Nachricht

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

V. Verarbeitung von Verkehrsdaten (Art. 6)

- Grundsatz: Löschen oder Anonymisieren nach Beendigung der Übertragung
- Ausnahme: soweit zum Zwecke der Gebührenabrechnung und der Bezahlung von Zusammenschaltungen erforderlich
- NEW** ➤ keine Beschränkung mehr auf einen im Anhang zur Richtlinie näher definierten Kreis der Verkehrsdaten

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

V. Verarbeitung von Verkehrsdaten (Art. 6) (Fortsetzung)

- weitere Ausnahmen: mit Einwilligung des Betroffenen
 - zur Vermarktung elektronischer Kommunikationsdienste des Betreibers
 - NEW** ➤ zur Bereitstellung von Teilnehmerdiensten mit Zusatznutzen
 - Erfordernis der Einwilligung macht deutlich, dass auch mit Einwilligung des Betroffenen weitergehende Verarbeitungsvorgänge nicht zulässig sein sollen

- NEW** ➤ Mitteilungspflicht des Betreibers (Art der Daten und Dauer der Verarbeitung)

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

VI. Einzelgebührenachweis (Art. 7)

- Teilnehmer haben das Recht auf Rechnungen ohne Einzelgebührenachweis
- das Recht auf Rechnungen mit Einzelgebührenachweis und das Recht abrufender Nutzer und angerufener Teilnehmer auf Vertraulichkeit sind miteinander in Einklang zu bringen

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

VII. Rufnummernanzeige (Art. 8)

- der Anrufer muss die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige im Einzelfall oder dauerhaft zu verhindern
- der Angerufene muss die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige zu verhindern (betrifft z. B. telefonische Beratungsdienste)
- der Angerufene muss die Möglichkeit haben, Anrufe bei unterdrückter Rufnummernanzeige auf einfache Weise abzuweisen
- der Angerufene muss die Möglichkeit haben, die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer zu verhindern

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

VII. Rufnummernanzeige (Art. 8)

- Ausnahmen (Art. 10):
 - Zurückverfolgung böswilliger oder belästigender Anrufe auf Antrag eines Teilnehmers
 - Beantwortung von Anrufen durch Notdienste (Strafverfolgungsbehörden, Ambulanzdienste, Feuerwehren)

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

NEW VIII. Verarbeitung von Standortdaten (Art. 9)

- betrifft Standortdaten, die keine Verkehrsdaten sind
- Verarbeitung ist nur zulässig,
 - soweit und solange wie zur Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen erforderlich und
 - in anonymisierter Form oder mit Einwilligung des Nutzers bzw. Teilnehmers
- die Nutzer bzw. Teilnehmer müssen die Möglichkeit haben, die Verarbeitung von Standortdaten im Einzelfall zu untersagen
 - Ausnahme (Art. 10): Beantwortung von Anrufen durch Notdienste (Strafverfolgungsbehörden, Ambulanzdienste, Feuerwehren)

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

IX. Automatische Anrufweitschaltung (Art. 11)

- Teilnehmer haben das Recht, die Weitschaltung von Anrufen zu ihrem Endgerät abzustellen

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

X. Teilnehmerverzeichnisse (Art. 12)

- Teilnehmer sind über Zweck und weitere Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Inverssuche) öffentlicher Teilnehmerverzeichnisse zu informieren
- Teilnehmer dürfen festlegen, ob und ggf. welche ihrer personenbezogenen Daten in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse aufgenommen werden
- Teilnehmer dürfen diese Daten prüfen, korrigieren oder löschen
- NEW** ➤ Streichung der Möglichkeit, eine Gebühr für den Fall zu erheben, dass der Teilnehmer einer Aufnahme der Daten in das Verzeichnis widerspricht

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

XI. Unerbetene Nachrichten (Art. 13)

- Direktmarketing ist nur mit vorheriger Einwilligung des Teilnehmers zulässig bei
 - Voice-Mail-Systemen
 - Telefax
 - NEW** ➤ elektronischer Post
- für sonstige Nachrichten zum Zwecke der Direktwerbung ist entweder ein Opt-In- oder ein Opt-Out-Verfahren zur Verfügung zu stellen
- NEW** ➤ technologieneutrale Ersetzung der „Anrufe“ durch „Nachrichten“

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

Kritik und Ausblick

- der Richtlinienvorschlag ist sehr umstritten
- Kernpunkte der Kritik:
 - grundsätzlich: Sinn bereichsspezifischer Datenschutzregeln
 - Technologieneutralität nur z. T. sichergestellt
 - Verbot unerbetener Nachrichten
 - Kommission fürchtet Verwerfungen im Binnenmarkt
 - Kritik: Verbot wäre wirkungslos
 - Kritik: Alternative wäre Verpflichtung zur Angabe des Absenders
 - Kritik: Direktwerbung ist preiswert und massenwirksam, daher für KMU geeignet

Kommunikationsdatenschutzrichtlinie (*Neumann*)

Kritik und Ausblick (Fortsetzung)

- der Abschlussbericht wurde vom Europäischen Parlament abgelehnt, so dass der Rechtsetzungsprozess nun unter großen Zeitdruck geraten ist

